Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der derzeitigen und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Georgsmarienhütte, den 14.01.2014
gez. Pohlmann
Bürgermeister Siegel

Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 09.05.2012 die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 14.01.2014
gez. Pohlmann S
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: ALK

Vervielfältigungserlaubnis erteilt vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Katasterbehörde
Regionaldirektion Osnabrück

LGLN

Planverfasser

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der
Niedersächsischen Landgesellschaft mbH
Geschäftsstelle Osnabrück
Am Schölerberg 6
49082 Osnabrück
Osnabrück, den 13.12.2013

gez. i. A. Heike Roßmann
Planverfasser

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 07.01.2013 wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt durch Vorstellung am 17.01.2013.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.12.2012 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Georgsmarienhütte, den 14.01.2014
gez. Pohlmann S
Bürgermeister

Beteiligung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.07.2013 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Georgsmarienhütte, den 14.01.2014
gez. Pohlmann
Bürgermeister S

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 11.09.2013 dem Entwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.10.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung lagen vom 22.10.2013 bis einschließlich 22.11.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, den 14.01.2014
gez. Pohlmann S
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossen.

Georgsmarienhütte, den 14.01.2014
gez. Pohlmann S
Bürgermeister

Genehmigung

Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az: 63.19-68-2014) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Landkreis Osnabrück

Osnabrück, den 26.03.2014
Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Bruns
Unterschrift S

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte ist den Verfügung vom (AZ.:.....) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.
Die 6/. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen//Maßgaben vom.....bis.....öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am.....ortsüblich bekannt gemacht.

Georgsmarienhütte, den

.....
Bürgermeister

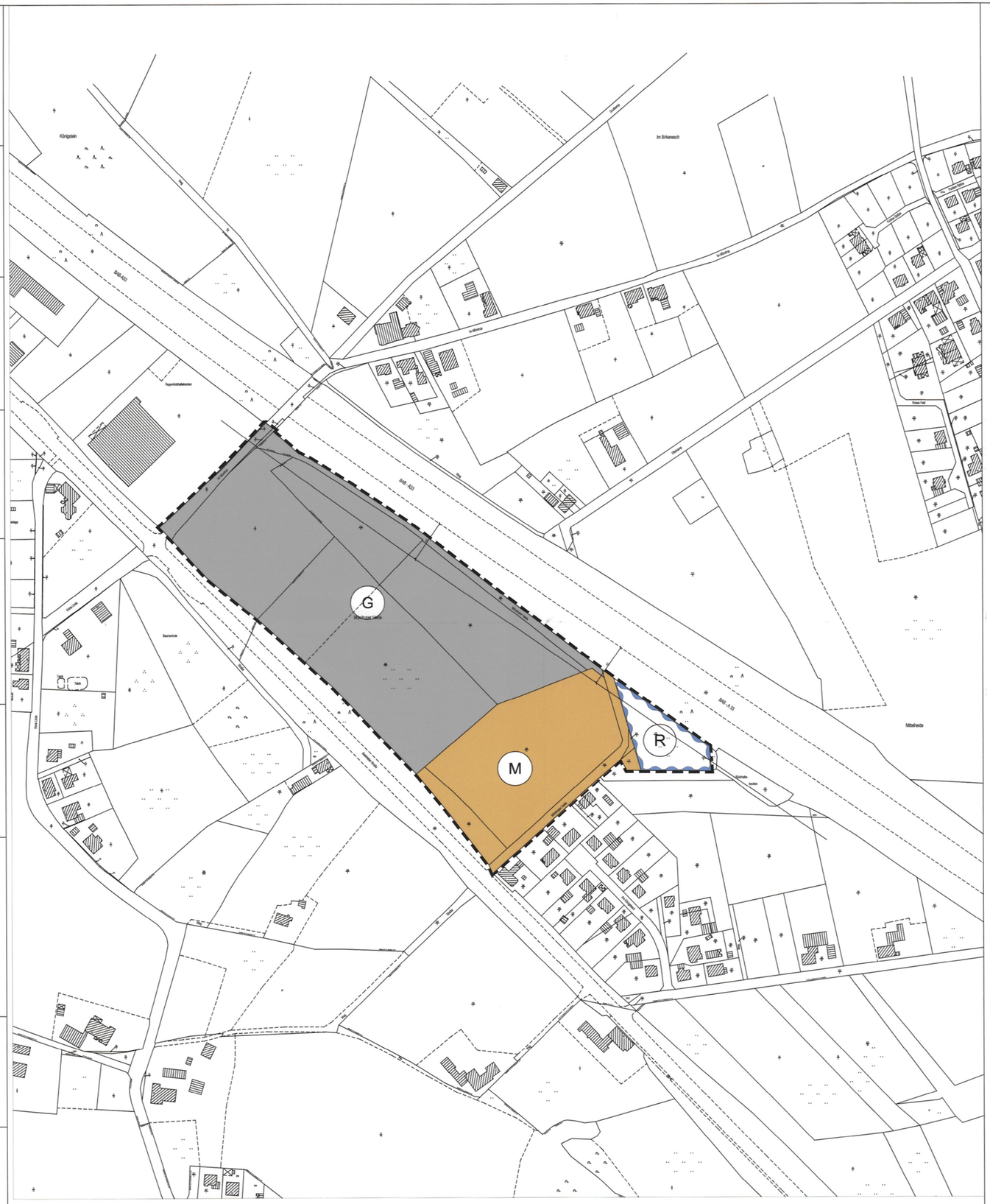

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 15.04.14 im Amtsblatt Nr. 7 bekannt gemacht worden.
Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 15.04.14 wirksam geworden.

Georgsmarienhütte, den 23.04.2014
gez. Pohlmann
Bürgermeister S

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den

.....
Bürgermeister

Beglaubigung
Richtigkeit der Abschrift/Kopie wird beglaubigt.
Es wird festgestellt, dass die beglaubigte Abschrift mit dem genannten Schriftstück übereinstimmt.
Georgsmarienhütte, 15.01.2014
Der Bürgermeister
Im Auftrag

STADT GEORGSMARIENHÜTTE LANDKREIS OSNABRÜCK

Planzeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung 90

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)

M — Gemischte Baufläche
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

G — Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

2. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

R — Regenrückhaltebecken

3. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

Übersichtsplan

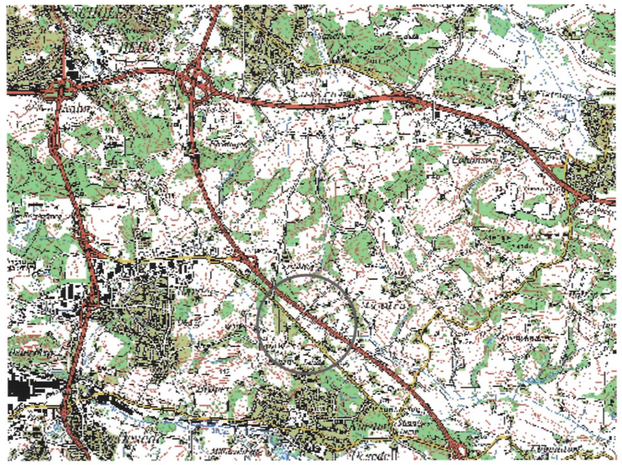

Stadt Georgsmarienhütte
68. Änderung des Flächennutzungsplanes
ABSCHRIFT

GEORGS MARIEN HUETTE

Maßstab 1 : 2.500

Niedersächsische Landgesellschaft mbH
Geschäftsstelle Osnabrück

Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück
Tel.:0541 / 957 33 - 0 Fax: 0541 / 957 33 30
Email: info-osnabrueck@nlg.de, www.nlg.de

Planverfasserin: Heike Roßmann
i.A. Heike Roßmann

Stand: 14.10.2013